

24. Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft mit mehreren Gattungen von Aktien. Kann der Zeichner, nachdem der Erhöhungsbeschuß eingetragen und durchgeführt ist, seine Aktionäreigenschaft deswegen bestreiten, weil die verschiedenen Gattungen nicht getrennt abgestimmt haben?

HGB. § 278 Abs. 2.

I. Zivilsenat. Ur. v. 20. März 1912 i. S. Pl. Straßenbahn-Aktienges. (Bekl.) w. Pr. (Kl.). Rep. I. 68/11.

I. Landgericht Hagen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die verklagte Aktiengesellschaft wurde im Jahre 1895 zum Betriebe der Kleinbahn Bahnhof Pl.=Stadt Pl. gegründet. Das Grundkapital betrug 340000 *M* und war eingeteilt in 175 Aktien Lit. A zu je 1000 *M*, 45 Aktien Lit. B zu je 1000 *M*, 110 Aktien Lit. C zu je 1000 *M* und 20 Aktien Lit. C zu je 200 *M*. Im Gesellschaftsvertrage waren für die Aktien verschiedene Rechte in betreff der Verteilung des Gewinnes festgesetzt. Im Jahre 1900 dehnte die Gesellschaft ihren Betrieb auf eine neue Kleinbahnstrecke aus. Zu diesem Zwecke wurde laut Generalversammlungsbeschuß vom 23. Mai 1900 das Aktienkapital um 310000 *M* erhöht, die in weitere 160 Aktien Lit. A zu je 1000 *M* und 150 Aktien Lit. C zu je 1000 *M* eingeteilt

wurden. Der Kläger zeichnete hiervon am 14. November 1900 80000 *M* Aktien Lit. A und 14000 *M* Aktien Lit. C, zahlte die Einlage und erhielt, nachdem auch der übrige Betrag gezeichnet und gezahlt und die Kapitalserhöhung ins Handelsregister eingetragen war, die Aktien ausgehändigt. Die Einlage auf die jungen Aktien wurde zum Bau der neuen Kleinbahnstrecke verwendet. Der Kläger erhielt für 1900 und 1901 Zinsen zu 4 v. H. Für die Geschäftsjahre 1902 bis einschließlich 1906 bezog er 4 v. H. bilanzmäßige Dividende. Nach der Gewinnverteilungsbilanz für 1907 entfielen auf die Aktien Lit. A nur 2 v. H. Dividende, auf die Aktien Lit. C nichts; nach der Bilanz für 1908 kam eine Dividende überhaupt nicht zur Verteilung. Eine Anfechtung der diese Bilanzen festsetzenden Generalversammlungsbeschlüsse ist nicht erfolgt.

Da Bedenken aufgetreten waren, ob die Aktien des erhöhten Kapitals deshalb nichtig seien, weil bei der Generalversammlung vom 23. Mai 1900 nicht gemäß § 278 Abs. 2 HGB. eine gesonderte Abstimmung der Inhaber der Aktiengattungen der ersten Emission stattgefunden hatte, beschloß die Generalversammlung am 22. Dezember 1908, den Inhabern der neuen Aktien ihre Einlagen zurückzuzahlen. Der Kläger war hiermit einverstanden und erhielt am 30. Dezember 1908 gegen Rückgabe der Aktien seine Einlage von 94000 *M* nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 22. Dezember 1908 mit 83,55 *M* zurück. Bei der Quittungsleistung machte er den Vorbehalt, daß ihm 4 v. H. Zinsen für 1907 und 1908 (abzüglich der für 1907 erhaltenen 2 v. H. Dividende von 80000 *M* und der empfangenen 83,55 *M*) nachgezahlt würden, was die Beklagte ablehnte. Der Kläger erhob demgemäß Klage auf Zahlung von 5836,45 *M* nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 1. Januar 1909.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht erkannte abändernd nach dem Klagantrage. Auf die Revision der Beklagten wurde die Entscheidung des Landgerichts wiederhergestellt.

Aus den Gründen:

„Zwar ist nicht zu bezweifeln, daß der Generalversammlungsbeschuß vom 23. Mai 1900 insofern gegen § 278 Abs. 2 HGB. verstoßen hat, als unstreitig nicht eine gesonderte Abstimmung der Inhaber der mit Vorzugsrechten versehenen Aktien der ersten Emission stattgefunden hat. Die Folgerungen aber, die der Berufungsrichter

hieraus zur Begründung des von ihm zuerkannten Klagenanspruchs zieht, können nicht gebilligt werden. Der Berufungsrichter nimmt an, dadurch, daß der Generalversammlungsbeschuß über die Erhöhung des Aktienkapitals . . . nicht unter Beobachtung der Vorschrift des § 278 Abs. 2 HGB. zustande gekommen, sei es der Beklagten von vornherein unmöglich gewesen, dem Kläger durch Zuteilung der von ihm gezeichneten neuen Aktien die Stellung eines Aktionärs zu verschaffen. Die Aktienzeichnung sei deshalb, weil sie eine von vornherein unmögliche Leistung der Beklagten zum Inhalte gehabt habe, gemäß § 306 BGB. nichtig gewesen. Die Beklagte habe im Hinblick auf die klare Bestimmung des § 278 Abs. 2 HGB. die Unmöglichkeit ihrer Leistung kennen müssen und sei deshalb nach § 307 BGB. in Höhe des sog. negativen Vertragsinteresses schadensersatzpflichtig. Der Kläger hätte, wenn er nicht im Vertrauen auf die Gültigkeit der Aktienzeichnung die Einlage von 94000 M gemacht hätte, hiervon in den Jahren 1907 und 1908 anderweit 4 v. H. Zinsen beziehen können, so daß die in der Klage geforderte Summe ohne weiteres rechtlich begründet erscheine.

Dem kann nicht gefolgt werden. Es handelt sich hier nicht um einen zwischen dem Kläger und der Beklagten vereinbarten Kauf von Aktien, sondern um die Zeichnung von Aktien des erhöhten Grundkapitals. Der Kläger hat ferner auf Grund der Zeichnung, nachdem auch der übrige Betrag des erhöhten Grundkapitals gezeichnet und gezahlt und die Kapitalerhöhung ins Handelsregister eingetragen war, im Jahre 1900 die seiner Zeichnung und Einlage von 94000 M entsprechenden Aktien der neuen Emission erhalten, seitdem davon die bilanzmäßigen Dividenden bezogen und auf Grund der Aktien bis zum 30. Dezember 1908 an den Generalversammlungen teilgenommen. Bei dieser Sachlage kann nicht fraglich sein, daß er im Jahr 1900 Aktionär der Beklagten geworden und auch bis zur Rückgabe der Aktien am 30. Dezember 1908 geblieben ist. Durch die Zeichnung und Übernahme von Aktien wird die Grundlage für die in den Verkehr tretende Aktiengesellschaft geschaffen, sei es der ursprünglichen, sei es der durch das erhöhte Grundkapital veränderten Gesellschaft. Die Zeichnung der Aktien auch des erhöhten Grundkapitals ist ein gesellschaftlicher Akt, der der Allgemeinheit gegenüber erklärt wird. Es handelt sich hierbei immer nur um eine gesellschaftliche Beteiligung

auf Grund der eigenen Erklärung des Zeichnenden, die, sobald die Aktiengesellschaft so, wie sie in der durch den Erhöhungsbeschluß geschehenen Veränderung ins Handelsregister eingetragen, öffentlich bekannt gemacht und wirklich in den Verkehr getreten ist — und das war hier der Fall —, als konstitutiver Akt behufs Begründung der Aktiengesellschaft in der neuen Verfassung mit erhöhtem Grundkapital nicht dadurch in Frage gestellt werden konnte, daß bei dem der Zeichnung zugrunde liegenden Generalversammlungsbeschlusse vom 23. Mai 1900 die Vorschrift des § 278 Abs. 2 HGB. nicht beobachtet war. Durch diesen Verstoß wurde die Beteiligung des Klägers als Aktionär nicht nützlich. Eine solche Folgerung ist im Gesetze nicht gezogen, kann auch schon im Hinblick auf § 213 HGB nicht für begründet erachtet werden, wenn nicht die rechtliche und wirtschaftliche Existenz der Kapitalgesellschaft in Frage gestellt sein soll. Aus der Nichtbeobachtung der Vorschrift des § 278 HGB. ergibt sich nur, daß entweder der Generalversammlungsbeschluß in der Frist des § 271 HGB. hätte angefochten werden können, was unfreiwillig nicht geschehen ist, oder daß ein Sonderrecht der Inhaber der Aktiengattungen der ersten Emission verletzt ist, das diese auch ohne Einhaltung der Frist des § 271 HGB. hätten geltend machen können. Auch dies ist nicht geschehen. Der Kläger kann sich auf das Sonderrecht überhaupt nicht berufen.

Kann hiernach nicht in Zweifel gezogen werden, daß der Kläger von 1900 bis 1908 Aktionär der Beklagten gewesen ist, — wobei auch noch, da er in der genannten Zeit die Rechte als Aktionär stets ausgeübt hat, der in § 189 Abs. 4 HGB. zum Ausdruck gebrachte Gesichtspunkt sinngemäß in Betracht zu ziehen ist, — und daß diese Aktionäreigenschaft nicht nachträglich im Hinblick auf den unter Nichtbeobachtung der Vorschrift des § 278 Abs. 2 HGB. zustande gekommene Generalversammlungsbeschluß vom 23. Mai 1900 beseitigt werden kann, so erweist sich schon damit die zur Rechtfertigung des zuerkannten Klagenspruchs vom Berufungsrichter aus §§ 306 und 307 HGB. gegebene Begründung als gänzlich unhaltbar, ohne daß auf sonstige dagegen noch bestehende Bedenken einzugehen wäre.

Das Berufungsurteil mußte hiernach aufgehoben werden. Die Sache ist aber auch zur Endentscheidung reif, da dem Landgerichte, das die Klage abgewiesen hat, im Ergebnisse beizutreten war. Der

Kläger hatte weiter noch den Klagenanspruch wie folgt begründet: 1. nach den Satzungen der Beklagten seien den Inhabern der Aktien 4 v. H. Dividende garantiert, 2. die Beklagte sei um den geltend gemachten Betrag ungerechtfertigt bereichert. Der Berufungsrichter hat diese Begründung nicht geprüft, sie erweist sich aber ebenfalls als unhaltbar. Da der Kläger bis zum 30. Dezember 1908 Aktionär war — und er fordert in der Klage nur Zinsen aus der Zeit bis zum 30. Dezember 1908 —, so ist die Klagebegründung zu 1. schon im Hinblick auf § 215 HGB. hinfällig. Die zu 2. aber führt deshalb nicht zum Ziele, weil der Kläger als Aktionär bezüglich seines Aktienkapitals für die hier in Betracht kommende Zeit gegen die Beklagte nur Rechte nach Maßgabe der §§ 250, 254 flg., 266 flg., 268 flg., 271 flg. und im übrigen gemäß §§ 215 flg. HGB. Anspruch auf den satzungsgemäßen Gewinnanteil hatte. Er hat unstreitig ebensowenig wie andere Aktionäre die die Bilanz für 1907 und 1908 festsetzenden Generalversammlungsbeschlüsse angefochten. Bei dem Beschlusse von 1908 war dies allerdings nicht mehr möglich, aber nur deshalb nicht, weil sich der Kläger der Aktien am 30. Dezember 1908 ent schlagen hat. Dies ändert aber nichts daran, daß er als Aktionär auch für 1908 nur Aktionärsansprüche und nicht einen Bereicherungsanspruch hatte, wenigstens nicht in dem Sinne, wie er ihn erhoben hat. Denn der Kläger hat den Bereicherungsanspruch nicht etwa so begründet, daß es nach der Vereinbarung über die Rückzahlung seiner Einlage so habe angesehen werden sollen, als sei er nie Aktionär gewesen. Bei einer solchen Begründung würde aber auch noch in Frage gekommen sein, wie weit dieser Anspruch mit den Grundsätzen über die Kapitalherabsetzung nach §§ 288 flg. und § 213 HGB. in Einklang zu bringen gewesen wäre.“